

An Frau Senatorin Dr. Peschel-Gutzeit, Frau Senatorin Sager

Offener Brief

Einrichtung einer Täter-Opfer-Ausgleich-Stelle bei Gewalttaten in Paarbeziehungen

Sehr geehrte Frau Senatorin Peschel-Gutzeit, sehr geehrte Frau Senatorin Sager,

ich weiss, dass uns wohl alle das Phänomen familiärer Gewalt einigermaßen rat- und hilflos macht. Ich kann deshalb nur zu gut verstehen, dass Sie jede Möglichkeit ergreifen wollen, um neue, andere Wege bei der Bekämpfung dieser Form von Gewalt zu gehen – und sicher haben Sie auch damit recht, „dass mit den herkömmlichen Methoden des Strafrechts der Gewalt in Paarbeziehungen kaum beizukommen ist“.

Ich will jetzt auch keine strafrechtsdogmatische Diskussion darüber beginnen, ob es überhaupt Funktion des Strafrechts ist, einem kriminellen Phänomen ‚beizukommen‘ – immerhin stellen wir diese Anforderungen, wenn Sie nur an den Ladendiebstahl oder den Drogenkonsum denken, auch in anderen Bereichen nicht an das Strafrecht. Strafrecht kommt vielmehr der Sache nach notwendig zu spät und stellt – immer – eine *nachträgliche* gesellschaftliche Reaktion auf ein inkriminiertes Verhalten dar, weil es die Tat voraussetzt und nicht das Ziel hat ihr ‚beizukommen‘. Wiewohl ich begeistert wäre, wenn das Kriterium des ‚Beikommens‘ nunmehr grundsätzlich zum Maßstab justizpolitischen Handelns würde. Ich nehme aber an, dass Sie dahingehend nicht verstanden werden wollten.

Bleibt also die – für mich persönlich und für die Strafrechtskommission insgesamt – etwas bittere Erkenntnis, dass hier doch wieder ein Sonderrecht für gewalttätige Männer geschaffen wird. Ich darf daran erinnern, dass es gerade, auch mit Ihrem Einsatz, Frau Senatorin Peschel-Gutzeit, gelungen war, dass auch bei häuslicher Gewalt in der Regel eine Strafverfolgung zu erfolgen hat. Ich erinnere insoweit nur an den Beschluss der Herbstkonferenz der JuMiKo vom 22./23.11.1994. Wenn ich nunmehr in Ihrer Pressemitteilung zur Einrichtung des Modellprojektes lese: „Opfer ziehen häufig die Anzeige wieder zurück mit der Folge, dass die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren wegen der Beweisschwierigkeiten oftmals folgenlos einstellen *mus*“, dann wird ersichtlich, dass die Begründung für den Täter-Opfer-Ausgleich als quasi Regelfall die Nichtbeachtung ihrer eigenen Beschlüsse ist. Das macht dann doch nachdenklich.

Ich glaube, dass Sie mit diesem Modellprojekt in mehrfacher Hinsicht ein falsches Signal aussenden:

— Das falsche Signal an die Täter (und die Opfer), es handle sich bei häuslicher Gewalt nicht um straf-

bares Unrecht, sondern um eine Verfehlung, die im Wege partnerschaftlicher Übereinkünfte aus dem Weg geräumt werden kann.

— Das falsche Signal an die Polizei und die Staatsanwaltschaft, es sei vor allem mit vermittelnden Gesprächen auf partnerschaftliche Gewalt zu reagieren. Wir wissen aus zahlreichen empirischen Untersuchungen, dass eines der Probleme bei der polizeilichen Intervention darin besteht, dass die Polizei ihre Rolle als „SchiedsrichterIn, VermittlerIn oder SchlichterIn, ZuhörerIn und ›Puffer‹ zwischen den Konfliktparteien“ begreift (vgl. die zusammenfassende Darstellung bei Schweikert: Gewalt ist kein Schicksal, Baden-Baden 2000, S. 169). Genau diese (Fehl-)Vorstellung wird nun regierungsamtlich bekräftigt.

— Das falsche Signal an die Beteiligten und die Öffentlichkeit, es sei Gegenstand freiwilliger Vereinbarungen – und nicht etwa rechtliche Pflicht – dass Wiedergutmachung für entstandene Schäden zu leisten sei. Mit grossem Befremden habe ich insoweit die Ausführungen in Ihrer Pressemitteilung vom 8.2.2001 zur „Schlichtungsvereinbarung“ gelesen. Es ist auch mitnichten so, dass im Täter-Opfer-Ausgleich – wie von Ihnen behauptet – „die Interessen des Opfers stärker als im üblichen Strafverfahren (berücksichtigt werden)“. Vieles deutet vielmehr darauf hin, dass gerade im Bereich der Wiedergutmachung der Täter-Opfer-Ausgleich zu einem „staatlich organisierten Rechtsverzicht“ beiträgt (vgl. dazu meine Ausführungen in: STREIT 3/2000, Seite 99-115). Ich meine, dass es eine erschreckende Unkenntnis über die Dynamik gewalttätiger Beziehungen offenbart, wenn in Ihrer Pressemitteilung davon die Rede ist, die misshandelte Frau könne mit Unterstützung der Schlichterin „ihre Bedürfnisse formulieren und durchsetzen“. Tatsächlich ‚berauben‘ sie die Frau ihrer rechtlichen Vertretung (mitnichten ist die Frau im Strafverfahren nur „passive Zeugin“ wie es in ihrer Pressemitteilung heisst) und verbannen sie hinter geschlossene Türen – mit einer Person, deren ‚Erfolg‘ die Schlichtung ist, über den sie der Staatsanwaltschaft zu berichten hat. Schließlich verschweigen sie, dass die Frau auch weiterhin keinen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens hat, denn die Einstellung hängt zwar von der Zustimmung des Beschuldigten, nicht aber der der Verletzten ab. Anders ge-

wie kann der männliche Schlichter den gewalttätigen Mann glaubhaft dazu bringen, sich mit „den Tatfolgen für das Opfer“ (zu konfrontieren) und sich „in die Rolle des Opfers hinezuzusetzen“?)

Nachdenklich macht mich in diesem Zusammenhang nämlich auch, dass die wissenschaftliche Begleitung des Modellversuchs ausgerechnet von den Personen durchgeführt werden soll, die durch ihr Gutachten die Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs empfohlen haben. Mit wissenschaftlicher Evaluierung hat dies – mit Verlaub – nichts mehr zu tun; eher nährt dies den unschönen Verdacht, dass der Erfolg des Modellprojektes garantiert ist oder – schlimmer noch – das Projekt zum Erfolg verdammt ist. In diese Richtung weist auch ein Satz in der Pressemitteilung, dass „die Mitarbeiter der Einrichtung der Staatsanwaltschaft über den Erfolg oder Misserfolg der Schlichtung (berichten)“, also einerseits selbst die ‚Erfolgskriterien‘ festlegen andererseits der Staatsanwaltschaft Rechenschaft über den ‚Erfolg‘ schuldig sind, der – aus Sicht der Staatsanwälte – ja nur in einer Schlichtungsvereinbarung bestehen kann (alles andere könnten sie selbst besser und schneller).

Würden Sie es dagegen ernst meinen mit Ihrer Ankündigung, „der Gewalt in Paarbeziehungen beikommen zu wollen“, dann hätten Sie zwingend für eine unabhängige wissenschaftliche Begleitung sorgen müssen, die transparente ‚Erfolgskriterien‘ festlegt und überprüft – und zwar nicht nur Kriterien, die sich auf das Ausgleichsverfahren beziehen, sondern auch die (ggfls. gewalttätige) Entwicklung der Paarbeziehung einbeziehen. Eine öffentliche Ausschreibung wäre m.E. ein angemessenes Verfahren gewesen, zumal – wie Sie mitteilen – für die Begleitforschung 50.000 DM zur Verfügung stehen, davon 40.000 DM aus der Abschöpfung von Verbrechen gewinnen.

Bitte verstehen Sie mich nicht falsch, die Strafrechtskommission des Deutschen Juristinnenbundes lehnt den Täter-Opfer-Ausgleich (ein unglücklicher Name!) nicht grundsätzlich ab. Wir meinen nur, dass er auf einer klaren fachlichen und rechtlichen Grundlage durchgeführt werden muss, die auf alle Verfahren – und eben nicht speziell für die häusliche Gewalt von Männern gegen Frauen – Anwendung finden muss. An einem solchen Konzept arbeiten wir gerade. Und wir meinen weiter, dass sich, wenn Sie schon einen solchen Modellversuch anstoßen, dieser sich einer unabhängigen wissenschaftlichen Überprüfung unterziehen muss, die auch die Frage ehrlich zu beantworten versucht, ob man mit diesem Mittel der Gewalt in Paarbeziehungen (besser) beikommt. Mit freundlichem Gruss

Prof. Dr. jur. Dagmar Oberlies, Mediatorin

sagt: bringt der Täter-Opfer-Ausgleich keine Vereinbarung, weil der Frau z.B. die Sicherheitsgarantien nicht ausreichen oder sie den Versprechungen ihres Mannes nicht traut, kann die Staatsanwaltschaft natürlich gleichwohl – im Einvernehmen mit dem Täter – das Verfahren einstellen.

- Das fachlich fragwürdige Signal, dass mediative, schlichtende Elemente so ohne weiteres auf gewalttätige Beziehungen angewandt werden können. Die klassische Theorie der Mediation lehnt dies bei deutlichen Machtgefällen ab (und was wäre ein deutlicheres Machtgefälle als die Gewalt von Männern an Frauen?). Aber auch bei den um fachliche Standards bemühten Fachkräften der Täter-Opfer-Ausgleich-Stellen ist dies zumindest umstritten, die Diskussion um Möglichkeiten und Grenzen noch lang nicht abgeschlossen. Ich fürchte, dass für die jetzt getroffene Entscheidung die Profilierung von Wissenschaft und Politik letztlich wichtiger war als fachliche Überlegungen. (Dies zeigt im übrigen auch das in der Pressemitteilung angedeutete Setting: Warum arbeitet – offensichtlich unhinterfragt – der Schlichter mit dem gewalttätigen Mann und die Schlichterin mit der Frau? Besteht doch die Besorgnis, der gewalttätige Mann könnte die Schlichterin nicht hinreichend achten? Wird dadurch nicht auch die Schlichterin auf die Opferseite festgelegt? Und